

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Verbandsgemeinde Brohltal vom 03.08.2005**

Auf Grund der §§ 1 Abs.1, 9, 43 – 46, 48 und 49 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.03.2004 (GVBl. S. 202) erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Brohltal als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Verbandsgemeinde Brohltal mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates vom 14.06.2005 und nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier folgende Gefahrenabwehrverordnung:

#### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Liegewiesen, Sportanlagen, Kinderspielflächen, Schulhöfe und Bedürfnisanlagen, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

#### **§ 2**

#### **Gebote und Verbote**

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten,
  1. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
  2. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd zu benutzen oder zu verunreinigen,
  3. Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte zu entfernen,
  4. Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen; als Abfälle gelten unter anderem auch Zigarettenreste,
  5. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu besprühen oder auf andere Weise zweckfremd zu benutzen,

6. an nicht dafür bestimmten Flächen, insbesondere an Bäumen, Wartehäuschen, Lichtmasten, Verkehrszeichen und Ampelanlagen Hinweisschilder, Druckschriften, Veranstaltungshinweise, Geschäftshinweise und sonstige Plakate anzubringen oder kommunale Informationsflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken,
7. Hydranten, Schachtdeckel und andere Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, Fernmelde- und sonstigen Anlagen vermitteln, zu verdecken oder zuzustellen. Die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 Ziffer 7 der Straßenverkehrsordnung sowie des § 53 Abs. 2 der Landesbauordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten,

1. zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,
2. ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anzubieten oder zu verkaufen, gewerblich Werbung zu betreiben oder Schaustellungen zu veranstalten,
3. Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken zu verteilen,
4. Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen zu befahren,
5. sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,
6. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen zu benutzen, zu verunreinigen oder aufzugraben sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entzünden.

(3) Die Genehmigung zur Verteilung von Flugblättern und Druckschriften zu gewerblichen Zwecken (Abs. 2 Ziff. 3) kann nur versagt werden, wenn zu besorgen ist, dass durch alsbaldiges Wegwerfen der verteilten Schriften eine Verunreinigung der Anlage entsteht.

(4) Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen dürfen nur nach Freigabe für die Öffentlichkeit an den kenntlich gemachten Stellen betreten werden.

### **§ 3**

#### **Umgang mit Tieren**

(1) Auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen und in öffentlichen Anlagen dürfen Hunde nur angeleint geführt werden. Außerhalb bebauter Ortslagen sind sie umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern. Hundehalter müssen dafür sorgen, dass ihr Hund nur durch eine geeignete Person ausgeführt wird.

(2) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden. Verboten ist es auch, Tiere in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen.

(3) Halter und Führer von Tieren - insbesondere Hundehalter und -führer - müssen dafür sorgen, dass ihre Tiere öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigen. Sollte dennoch eine Verunreinigung stattfinden, so ist diese unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Zur Beseitigung eingetretener Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise verpflichtet.

## **§ 4 Abfallbehälter**

Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen aufgestellt sind.

## **§ 5 Anordnung des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde**

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde in den öffentlichen Anlagen ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal und die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde haben sich durch besonderen Ausweis zu legitimieren.

## **§ 6 Ausnahmen**

(1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können in begründeten Einzelfällen, für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden.

(2) Das Verbot in öffentlichen Anlagen Fußwege zu befahren, sich außerhalb der Öffnungszeiten in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufzuhalten, Wegsperrungen zu beseitigen oder zu verändern sowie Einfriedungen und Sperrungen zu überklettern gilt nicht für das Aufsichtspersonal, Mitarbeiter des örtlichen Ordnungsamtes und anderer Dienststellen der Verbandsgemeindeverwaltung Brohltal sowie für die Mitarbeiter der Ortsgemeinden, soweit die Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten dies erfordert und nicht schon eine spezialgesetzliche Ermächtigung gegeben ist.

## **§ 7 Zuwiderhandlungen**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen

1. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 1 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 2 Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd benutzt oder verunreinigt,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 3 Blumen, Sträucher, Zweige und Früchte entfernt,
4. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 4 Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter entsorgt,
5. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 5 Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder entfernt, versetzt, beschädigt, beschmutzt, bemalt, besprüht oder auf andere Weise zweckfremd benutzt,
6. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 6 an nicht dafür bestimmten Flächen, insbesondere an Bäumen, Wartehäuschen, Lichtmasten, Verkehrszeichen und Ampelanlagen Hinweisschilder, Druckschriften, Veranstaltungshinweise, Geschäftshinweise und sonstige Plakate anbringt oder kommunale Informationsflächen ohne Genehmigung überdeckt,

7. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 7 Hydranten, Schachtdeckel und andere Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, Fernmelde- und sonstigen Anlagen vermitteln, verdeckt oder zustellt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen

1. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 1 zeltet oder Wohnwagen aufstellt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 2 ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anbietet oder verkauft, gewerblich Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet,
3. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 3 Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken verteilt,
4. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 4 Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen befährt,
5. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 5 sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
6. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 6 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen benutzt, verunreinigt oder aufgräbt sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer entzündet.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 4 Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen ohne Freigabe an die Öffentlichkeit oder nach Freigabe außerhalb der kenntlich gemachten Stellen betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 innerhalb bebauter Ortslagen und in öffentlichen Anlagen einen Hund nicht angeleint führt oder außerhalb bebauter Ortslagen nicht unverzüglich anleint, wenn sich andere Personen nähern oder als Halter den Hund von ungeeigneten Personen führen lässt,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Tiere auf Kinderspielplätzen mitführt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt,
4. entgegen § 3 Abs. 3 als Halter oder Führer von Tieren nicht dafür sorgt, dass diese öffentliche Straßen oder öffentliche Anlagen nicht verunreinigen bzw. eingetretene Verunreinigungen nicht unverzüglich schadlos beseitigt,
5. entgegen § 4 im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallene Abfälle in Abfallbehälter füllt, die auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen aufgestellt sind.
6. entgegen § 5 Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(5) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5, 6 und 7 sowie § 2 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3, 4 und 6 eingezogen werden.

(6) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 48 Abs. 4 Nr. 2 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Verbandsgemeindeverwaltung Brohltal.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 01.09.2005 in Kraft und mit Ablauf des 31.08.2025 außer Kraft.

Niederzissen, den 03.08.2005

Verbandsgemeindeverwaltung Brohltal  
- Örtliche Ordnungsbehörde -

gez. Höfer  
Bürgermeister